

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 17

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inland, eine für Algerien und eine für Tunis, und konkurriert eine jede derselben in sich. Findet inzwischen eine Versetzung statt, so ändert eine solche nichts an der ursprünglichen Gruppierung.

Die Namen der definitiv zum Besuch der Schule von Saint-Maixent zugelassenen Unteroffiziere werden schließlich im Journal officiel bekannt gemacht, dieses Mal aber in der Reihenfolge, wie sie die Prüfung ergeben hat, jedoch unter Beibehalt der erwähnten drei Gruppen.

Bereits zu Anfang 1883 hat auf Grund des eben besprochenen kriegsministeriellen Zirkulars zum ersten Mal der schriftliche Theil der Eintrittsprüfung stattgefunden, und sind die Namen und Charge derjenigen Unteroffiziere, welche zu den weiteren Prüfungen zugelassen werden, im Journal officiel bekannt gemacht worden. Man hätte glauben sollen, darunter namentlich jüngere Sergeanten zu finden, statt dessen stößt man fast nur auf Kompagnieadjutanten und nur hier und da auf einen sergent-major. Die Stelle des adjutant de compagnie ist nämlich erst vor kurzer Zeit zu dem Zweck bei der Infanterie neu errichtet worden, um durch dieselbe ältere und gut gediente Sergeanten, welche das Epaulett nicht mehr zu erreichen hoffen dürfen, für dasselbe zu entschädigen. Die in Rede stehenden Expektanten gehören also für dieses Mal noch der ältesten Klasse der Unteroffiziere an, was für ihr späteres Avancement gerade nicht von Vortheil sein dürfte.

Ein weiterer Beweis, wie sehr dem ehemaligen Kriegsminister General Billot die Hebung der Schule von Saint-Maixent am Herzen lag, dürfte noch in dem Auftrage an den Direktor der Infanterie im Kriegsministerium, General Boulanger, zu finden sein, die in Rede stehende Schule trotz der alljährlich vorgeschriebenen Inspektion einer besonderen Besichtigung in allen ihren Details zu unterziehen.

Diese Besichtigung hat denn auch Ende Januar 1883 stattgefunden, und bringt der Avenir militaire einen ausführlichen Artikel über dieselbe. Es wird angeführt, daß General Boulanger, nachdem er die Schule von Saint-Maixent bezüglich Kasernen, Lehrpersonal, Unterricht der Eleven, Verpflegung etc. in eingehendster Weise besichtigt, auch den Turn-, Fecht-, Reit- und sonstigen militärischen Übungen beigewohnt hatte, am letzten Tage seiner Besichtigung an die in Parade aufgestellten Lehrer und Eleven eine Ansprache gehalten habe. In dieser habe er die bisherigen Anstrengungen und Leistungen der Lehrer und Eleven in jeder Richtung anerkannt und sie ermahnt, hierin fortzufahren und die Schule auch fernerhin hoch zu halten. Unter Anderm habe er auch den Umstand erwähnt, daß es früher bis zu zehn Jahren bedurft hätte, bevor ein Unteroffizier das Epaulett zu erreichen im Stande gewesen; dies sei nun anders geworden, und hoffe er diese Zeit auf vier oder drei Jahre vermindert zu sehen. Käme es doch für den Unteroffizier darauf an, möglichst früh zum Offizier befördert zu werden, damit ihm die weitere Karriere

nicht in Rücksicht seines Alters verschlossen werde. Die Ungleichheit im Avancement, von welcher man auf ein systematisches Ausschließen von den höheren Stellen hätte schließen können, sei letzterum Umstande und nicht der Verschiedenheit des origines zuzuschreiben. Wenn aber andererseits das Unterrichtsprogramm der Schule eher erhöht als vermindert worden, so sei dies darin begründet, daß in der gegenwärtigen Zeit, wo so viele Ansprüche an das Wissen eines Offiziers gemacht würden, das Niveau seiner Kenntnisse in keiner Weise herabgedrückt werden dürfe. Von einer Zurücksetzung derjenigen aber, welche die höheren Grade nicht erreichten, könne begreiflicherweise überhaupt keine Rede sein, wenn man bedenke, daß größere Kenntnisse auch ein schnelleres Avancement zur Folge haben müßten. Es sei indessen so viel für die Schule von Saint-Maixent geschehen, daß ein aus ihr hervorgegangener Offizier sehr wohl im Stande sei, sich auf Grund der in derselben erworbenen Kenntnisse für den Besuch der höheren Schulen vorzubereiten.

Es bleibt nun in Bezug auf eine größere Homogenität im Offizierkorps abzuwarten, in wie weit sich die Schule von Saint-Maixent bewähren, namentlich auch wie das in Aussicht stehende neue loi d'avancement seinen Einfluß geltend machen wird. Wie es heißt, soll die von der Deputirtenkammer mit der Abfassung dieses Gesetzes betraute Armeekommission unter Anderm bereits die Bestimmung aufgenommen haben, daß in Zukunft jeder Offizierspirant, bevor er eine Militärschule besucht, sechs Monate in der Front gedient haben muß. (M.-Wbl.)

Militär-Novellen von Friedrich Triebel. Berlin, Verlag von Albert Goldschmidt.

Wir gestehen, die drei Novellen, welche das Büchlein enthält, haben uns wenig angesprochen. — Die erste ist betitelt: „Sünde und Sühne“. Sie behandelt einen Offizier, der Kompagniegelder verspielt, seinem Kameraden die Braut abwendig macht, einem Bekannten, der für ihn das fehlende Geld aufzubringen sich bestrebt, die Braut verführt und dann nach Amerika durchbrennt. — Während der Schlacht von Sedan erscheint dieser Mann bei der Batterie seines ehemaligen Kameraden und stirbt da den Heldentod.

Die zweite Novelle ist betitelt: „Die Kontrollversammlung.“ Ein junger Offizier reist zu einer Kontrollversammlung; auf dem Eilwagen trifft er mit einer schönen und tugendhaften, doch sehr hungerrigen Schauspielerin zusammen, welcher er ein Frühstück zahlt und dafür einen Kuß erhält. — Die Schauspielerin wird nachher von einem polnischen Grafen zum Lohn für ihre Tugend geheiratet.

Die dritte Novelle führt den Titel: „Frack und Ulenka“; sie handelt von einer zufälligen Verwechslung dieser beiden Kleidungsstücke, die in Pakete verpackt waren, wodurch die Eigenthümer, die einen

Ball besuchen um eine Braut erobern wollen, in keine geringe Gelegenheit kommen. Die Novelle hätte beinahe hundertfältig werden können.

Gedächtnisschrift.

Der Bericht des Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1882 ist erschienen. Wir theilen demselben folgende Angaben:

- I. Durchführung der Militärorganisation.
1. Erlaß von Verordnungen, Anordnungen, Instruktionen und Reglementen.

a. Vom Bundesversammlung.

Bundesbeschuß betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 auf die Erwerbung und Erweiterung von eidgenössischen Wehrplätzen, vom 28. Januar 1882.

Bundesbeschuß betreffend die Erweiterung des Exzerzierplatzes im Breitfeld bei Herisau, vom 31. Januar 1882.

Bundesbeschuß betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1883, für den Unterhalt der gesamten Bekleidung und für die Erhaltung einer kompletten Besatzungsausrüstung als Reserve zu leistende Entschädigung, vom 16. Juni 1882.

Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Artikels 107 der Militärorganisation vom 3. November 1874, vom 16. Juni 1882.

Bundesbeschuß betreffend Vergütung von Pferdeationen im Friedensverhältnis, vom 16. Juni 1882.

Bundesbeschuß betreffend den Ankauf der sog. Maschinenfabrik in Aarau, vom 21. Dezember 1882.

Bundesbeschuß betreffend Reduktion der Zahl der Infanteriebataillone der Kantone Luzern und Freiburg, vom 22. Dezember 1882.

b. Vom Bundesrathe.

Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen, vom 10. Januar 1882.

Ordonnanz zum schweizerischen Repetirgewehr sammt Anhang über den Repetirfluß, vom 7. März 1882.

Anleitung zum Fachdienst der Sappeurs, Unteroffizierschule, vom 31. März 1882.

Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde, vom 31. März 1882.

Ordonnanz über den Revolver mit Kaliber 7,5 mm. für Offiziere nicht berittener Waffen, vom 5. Mai 1882.

Beschluß betreffend theilweise Abänderung des Distanzenzeigers von 1881, vom 12. Mai 1882.

Ordonnanz über das Offiziersrevolver der schweizerischen Armee (vervollständigte Auflage), vom 9. Juni 1882.

Beschluß betreffend Befegung der Feldpredigerstellen im Auszug, vom 21. Juli 1882.

Ordonnanz über das Kochgeräth der Infanteriebataillone, vom 11. August 1882.

Ordonnanz über das Einzelknochengeräth für Infanterie und Kavallerie, vom 22. September 1882.

c. Vom Departement.

Vorschrift über Ergänzung der Offizierskadres der Infanteriebataillone der Landwehr, vom 17. Januar 1882.

Anleitung für Behandlung, Gewöhnung und Abnutzung der eidgenössischen Remonten, vom 24. Februar 1882.

Reglement über das Beschießen von Handwaffen, vom 29. März 1882.

Reglement über die Bedienung der Positionsgeschütze, vom 1. April 1882.

Bestimmungen betreffend Kartenabgabe an Militärschulen, vom 26. April 1882.

Reitinstruktion für die Kavallerie, vom 27. Juni 1882.

Instruktion für den Munitionsnachschub, vom 28. September 1882.

Regulatio betreffend den Verkauf von Revolvern schweizerischer Ordonnanz durch die Waffenfabrik in Bern, vom 28. Dezember 1882.

In Bearbeitung sind:

Verordnung über die Mobilmachung der eidgenössischen Armee. Verschiedene Reglemente für den Generalstab und die einzelnen Waffengattungen.

Der Entwurf des Reglements über Militärtransporte ist so weit getrieben, daß derselbe den verschiedenen Eisenbahngesellschaften zur Vernehmlassung mitgetheilt werden konnte.

Da die Gutachten von Behörden, höheren Offizieren, Vereinen und Justizoffizieren noch nicht alle eingelangt sind, konnte der Entwurf des Strafgesetzes nicht zur Verlage bereit gemacht werden.

2. Personelle Organisation.

Im Berichtsjahr fanden die Erneuerungswahlen des gesamten Personals der Militärverwaltung statt, für eine neue dreijährige Amtsdauer vom 1. April 1882 bis 31. März 1885. Beim Oberkriegskommissariat wurden bei diesem Anlasse nur die Stellen des Oberkriegskommissars und seiner beiden Bureauchefs definitiv besetzt, das übrige Personal dagegen mit Rücksicht auf das vor den eidgenössischen Räten liegende Projekt einer Reorganisation dieses Departements nur provisorisch gewählt.

Am 7. März starb nach längerer Krankheit Hr. Oberst Jangger von Zürich, welcher seit 1870 die Stelle eines Oberstfeldarztes mit Auszeichnung versah. Zu seinem Nachfolger wurde Hr. Divisionär Major Petterat von Nidens ernannt, unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberstleutnant.

In Folge Uebernahme der Leitung von Eisenbahnbauten in Serbien ist Hr. Oberst Jules Dumur von Grandvaux von den Funktionen eines Chefs der Geniewaffe, die er seit Einführung der neuen Militärorganisation bekleidete, sowie als Chef der Landtopographie zurückgetreten. An die Stelle dieses ausgezeichneten Offiziers und Beamten wurde Hr. J. J. Kochmann von Nidens mit gleichzeitiger Beförderung zum Oberst der Genietruppen gewählt.

Die Leitung der Geschäfte des Stabsbureau, Generalstabsabtheilung, haben wir Hr. Oberst M. Pfyster von Luzern, z. Z. Kommandant der VIII. Armeedivision, provisorisch übertragen.

Unter Verdankung der geleisteten langjährigen vorzüglichen Dienste wurde dem Hr. Oberst Burnier von Lausanne die aus Gesundheitsrücksichten nachgesuchte Entlassung als Abtheilungschef beim Stabsbureau bewilligt.

Zum Inspektor des Materials bei der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung ist Hr. Gotthard Bleuler von Sireland gewählt worden.

Auch die Pensionskommission, die Artilleriekommission und das Kassationsgericht wurden für eine neue Amtsdauer bestellt.

(Fortsetzung folgt.)

— (Ernennungen.) Der Bundesrath hat das Kommando des V. Infanterieregiments dem Herrn Ernst de Zuriß in Barberêche (Freiburg) übertragen, welcher seit 1878 Major und Bataillonskommandant war; Herr de Zuriß wurde gleichzeitig zum Oberstleutnant der Infanterie befördert.

Als Stabssekretäre mit Adjutant-Unteroffiziersgrad sind ernannt worden die Herren: Karl Schwarzenbach in Bern, Gottfried Fankhauser in Trub (Bern), Gustav Mähe in Tavannes (Bern), Alfred Brauen in Bern, Francesco Bianchini in Reggio (Tessin), Johannes Keller in Buchs (Zürich), Karl Eschmayer in St. Gallen.

— (Bundesbeitrag.) Der Bundesrath hat beschlossen, an das Artillerie-Regiment, welches am 29. April d. J. in Luzern stattfinden wird, und an welchem acht Sektionen aus verschiedenen Kantonen sich betheiligen werden, einen Bundesbeitrag von Fr. 150 zu geben.

— (Schweizerischer Unteroffiziersverein.) Das Zentralkomitee des eidgenössischen Unteroffiziersvereins hat beschlossen, es solle das nächste Zentralfest, das in Solothurn stattfinden wird, den 11., 12. und 13. August 1883 abgehalten werden. Das Preisgericht, bestehend aus den Herren Oberst Feß, Waffenchef der Infanterie, Oberst-Divisionär Rothpletz, Oberstleut. Wille, Thun, Oberstleut. Isler, Aarau, und Major Mosler, Solothurn, hat folgende Preisfragen aufgestellt: 1. Infanterie: Welchen Antheil hat der Unteroffizier an der Feuerleitung und welches